

Erläuterung zur Endfassung Oktober 2015



Für alle Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 werden in Baden-Württemberg **Managementpläne (MaP)** erstellt. Diese bilden die Grundlage für die dauerhafte Erhaltung der in den Gebieten vorkommenden und nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz „FFH“-Richtlinie bzw. nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten FFH-Lebensraumtypen und –Arten.

Inhalte des Natura 2000- Managementplans

- Textteil
- Übersichtskarte Schutzgebiete:
Überblick über das Natura 2000-Gebiet mit Darstellung der FFH-Gebietsgrenze und weiteren Schutzgebieten wie Naturschutzgebiete, § 30-Biotope
- Bestand und Ziele für Lebensraumtypen sowie Arten und ihre Lebensstätten:
Darstellung der Kartierungsergebnisse und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Abgrenzung der Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten. Die Erfassung und Bewertung erfolgte jeweils nach strengen, landeseinheitlichen Vorgaben. Die Erhaltungsziele (die auch Wiederherstellungsziele umfassen können) ergeben sich aus der FFH-Richtlinie, welche besagt, dass die Lebensraumtypen und Vorkommen der Arten in ihrem derzeitigen Zustand zu bewahren sind bzw. wiederherzustellen sind, sofern sich im Vergleich zur Gebietsmeldung Flächen verschlechtert haben. Während eine Verpflichtung zur Einhaltung der Erhaltungsziele besteht, sind die Entwicklungsziele als Vorschläge für eine freiwillige Verbesserung zu verstehen
- Maßnahmenempfehlungen für Lebensraumtypen sowie Arten und ihre Lebensstätten:
Die Maßnahmen sind - wie die Ziele - unterteilt in Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen. Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die empfohlen werden, um die kartierten FFH-Lebensraumtypen und -Arten in Qualität und Quantität zu erhalten (Stichwort „Verschlechterungsverbot“ gemäß FFH-Richtlinie bzw. Bundesnaturschutzgesetz) bzw. wiederherzustellen sind, sofern sich im Vergleich zur Gebietsmeldung Flächen verschlechtert haben. Entwicklungsmaßnahmen sind Vorschläge für eine weitere Verbesserung.
- Erhebungsbögen:
Hier finden Sie konkrete Informationen zu den einzelnen kartierten Flächen (bei Lebensraumtypen z.B. erfasste Pflanzenarten).

Die Unterlagen stehen auch auf den Seiten der LUBW zum Download bereit unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44926/>

Begriffserklärungen

Natura 2000: europäisches Schutzgebietsnetz, bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH-Richtlinie: **FFH = Fauna-Flora-Habitat** (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum)
Naturschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft, welche für die Mitgliedsstaaten eine verbindliche Handlungsvorschrift darstellt.

Lebensraumtyp: (LRT): Biototyp, der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützt werden muss.

Lebensstätte: zeitweise oder ganzjährig genutzter Lebensraum einer FFH-Art; umfasst Lebensbereiche der Art (z. B. Wuchsort, Fortpflanzungsstätte, Orte der Nahrungssuche und/oder der Rast/Ruhe).

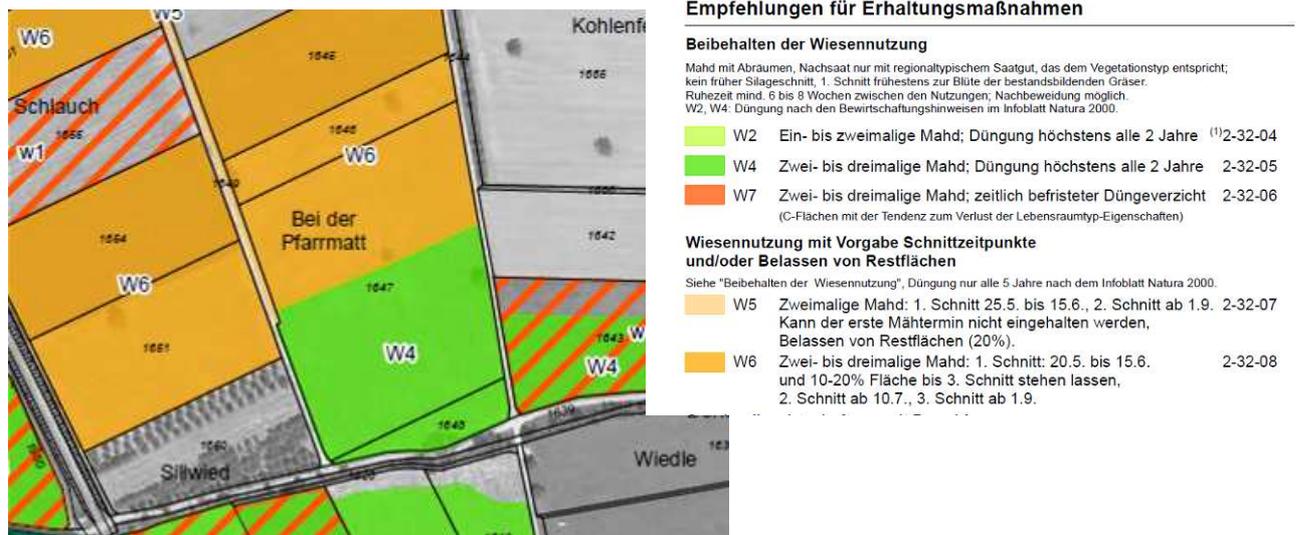
Bewertung des Erhaltungszustands:
A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt

MaP: Managementplan; behördenverbindlicher Fachplan; enthält eine Ziel- und Maßnahmenplanung, die geeignet ist, die vorhandenen FFH-Arten und -Lebensraumtypen langfristig zu erhalten.

Wie finde ich heraus, ob für mein Flurstück Maßnahme(n) empfohlen werden?

Dem Kartenteil „Maßnahmenempfehlungen“ kann entnommen werden, ob für ein Flurstück Erhaltungs- und / oder Entwicklungsmaßnahmen formuliert sind. Die Maßnahmen sind in Kurzform in der Legende beschrieben, werden aber zudem im Textteil des MaP näher erläutert, weshalb neben dem Blick in die Karte immer zusätzlich auch im Text nachgelesen werden sollte.

1. In der „**Maßnahmenkarte Lebensraumtypen und Arten**“ das gewünschte Flurstück suchen. Sofern das Luftbild im Hintergrund zusätzlich mit Farbe oder Schraffuren belegt ist, sind hier Maßnahmen vorgeschlagen.



2. Der Legende rechts kann anhand Farbe und Buchstaben-Zahlen Kürzel (z.B. W4) die Maßnahme (für W4: zwei- bis dreimalige Mahd, Düngung höchstens alle zwei Jahre) entnommen werden.

3. Im Textteil des MaP finden sich im Kapitel 6.2 Erhaltungsmaßnahmen ab S. 63, die Maßnahmen für FFH-Mähwiesen und Wiesen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hier kann z.B. für die Maßnahme *W6 Wiesennutzung mit Vorgabe Schnittzeitpunkte und / oder Belassen von Restflächen*, die für die Lebensstätten der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge empfohlen wird, konkreter nachgelesen werden (Textauszug):

zwei- bis dreimalige Mahd mit Abräumen;

Erhaltungsdüngung alle 5 Jahre (maximale Düngermenge pro Hektar: 35 kg P₂O₅, 120 kg K₂O oder 20 m³ Gülle mit 5 % Trockensubstanz oder 100 dt Festmist).

erster Schnitt: 20.05-15.06, zweiter Schnitt: ab 10.07., dritter Schnitt: ab 01.09.-30.10.

Bei dem zweiten Schnitt wird eine Restfläche von 10 bis 20 % nicht gemäht und bis zum dritten Schnitt stehen gelassen. Beim dritten Schnitt erfolgt eine Mahd der gesamten Fläche. Es ist darauf zu achten, dass zwischen den Mähterminen eine Ruhezeit von 6 bis 8 Wochen eingehalten wird. Wenn der dritte Schnitt ausfällt, kann die Restfläche des zweiten Schnitts ab 1.9. gemulcht werden oder bis zum kommenden Jahr stehen bleiben.

Entwicklungsmaßnahmen kann man Kapitel 6.3 ab S. 71 entnehmen.